

Vorlage, DS-Nr. 2023/0095

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	14.02.2023			

Betreff: Grundsatzantrag für die Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung von sogenannten kleinen und mittleren Wind- und Solarenergieanlagen - unterhalb der Regelgrenze der sogenannten Raumbedeutsamkeit hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 14. Januar 2023

Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den Beschlussentwurf der Fraktion zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Potenzialanalyse der Stadtwerke zur Nutzung von Freiflächen Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen im Stadtgebiet in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalschutz vor der Sommerpause vorzustellen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

entfällt

Sachdarstellung:

Mit der nachfolgenden Darstellung soll den Ratsmitgliedern eine kurze Zusammenfassung der aktuellen planungsrechtlichen Einordnung von Erneuerbaren Energien im Außenbereich gegeben werden.
Im Anschluss daran werden die bisherigen Aktivitäten und das weitere Vorgehen erläutert.

Planungsrechtliche Einordnung Erneuerbarer Energien im Außenbereich

Windkraft ist im Außenbereich planungsrechtlich privilegiert

Windkraftanlagen sind im Außenbereich außerhalb der Ortslage nach § 35 Abs.1 BauGB grundsätzlich privilegiert. Dies bedeutet, dass sie planungsrechtlich grundsätzlich zulässig sind, solange keine zwingenden Gründe wie etwa der Natur- und Artenschutz entgegenstehen.

Die Stadt Troisdorf hat im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans überprüft, ob eine Konzentrationszonenplanung zur gesamtstädtischen Steuerung von Windkraftanlagen sinnvoll ist. Im Rahmen des Verfahrens konnten im Stadtgebiet keine ausreichenden Standorte für Windkraftanlagen gefunden werden, die dieser Nutzung substantiell Raum verschafft hätten.

Gründe hierfür waren neben dem Siedlungs- und Naturschutz vor allem Belange zur Sicherung des Flugverkehrs der Flughäfen Köln-Bonn, Hangelar und der 2010 eingeführten Abflugstrecke für das VFR-/IFR-Wechselverfahrens von Hubschraubern der Bundespolizei.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Windkraftanlagen derzeit aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich im Freiraum der Stadt Troisdorf zulässig sind, dass aber im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigung bislang zwingende Gründe eine Realisierung verhindern würden. Ein Standortkonzept würde diese privilegierte Genehmigungs-Situation aufgrund der Restriktionen nicht verbessern. Gesetzliche Erleichterungen oder technische Neuerungen wirken sich auch ohne städtische Konzeption unmittelbar auf die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen aus.

Darüber hinaus ist das Land Nordrhein-Westfalen durch §3 Abs.1 WindBG bis Dezember 2027 bzw. 2032 dazu verpflichtet mindestens 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Die Ausweisung wird voraussichtlich als Vorranggebiet auf Ebene der Regionalplanung als Sachlicher Teilplan zum Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln erfolgen. Das Aufstellungsverfahren startet spätestens Anfang 2024. Die Stadt Troisdorf wird bei der Aufstellung des Regionalplans als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Eine Steuerung von Windkraftanlagen wird daher künftig auf regionaler Ebene durch die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln erfolgen.

Freiflächen Photovoltaikanlagen erfordern i.d.R. die Aufstellung von Bauleitplänen

Anders als Windkraftanlagen sind Photovoltaikanlagen planungsrechtlich im Außenbereich außerhalb der Ortslage i.d.R. nicht privilegiert und unzulässig. Lediglich auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden und längs in einem Korridor von 200 m entlang von Schienenwegen und Autobahnen sind Photovoltaikanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr.8 BauGB privilegiert, was eine Zulässigkeit begründet.

Für alle anderen Standorte von Freiflächen PV-Anlagen – auch für nicht raumbedeutsame Anlagen – ist in der Regel Planungsrecht zu schaffen und die Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Diese Bauleitpläne sind stets an die Ziele der Raumordnung, bestehend aus dem Landesentwicklungsplan und Regionalplan, anzupassen.

Der Erlass *des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen* gibt hierzu wichtige Auslegungshinweise hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit von Photovoltaikanlagen und der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, die im Allgemeinen als Planungserleichterung aufgefasst werden können.

Potenzialstudie der Stadtwerke und Vorschlag zu weiterem Vorgehen

Nach Antrag der Fraktion Grüne im Rat der Stadt Troisdorf vom 15.03.2022 und mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.06.2022 erarbeiten die Stadtwerke derzeit eine Potenzialanalyse, um geeignete Potenzialflächen für Photovoltaik-Freiflächen- oder Windenergieanlagen auf Troisdorfer Stadtgebiet zu identifizieren (Drucksachen-Nr. 2022/0272/1). Dabei befinden sich Stadt und Stadtwerke in einem regen Austauschprozess, sodass die räumlichen Planungsziele der Stadt mit in die Studie eingehen können.

Nach Abschluss der Studie im Frühjahr 2023 sollen dann die weiteren Schritte erläutert und Prioritäten für den Ausbau Erneuerbarer Energien eingeleitet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Ergebnisse der Potenzialstudie der Stadtwerke abgewartet werden und im zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz in einer Sitzung vor der Sommerpause präsentiert werden. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen können weitere konzeptionelle oder planungsrechtliche Schritte abgeleitet werden.

Weiterführende Informationen zu neuen gesetzlichen Regelungen werden in der Vorlage der DS-Nr. 2023/0064 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz zusammengestellt.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter